

TOP 17:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Vorschriften über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen

COM(2017) 571 final

Drucksache: 692/17 und zu 692/17

Ziel des Verordnungsvorschlags ist, die Fristen für vorübergehende Kontrollen an den Binnengrenzen anzupassen, um die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einer ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu begegnen. Es sollen bessere Verfahrensgarantien eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Entscheidung über die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen oder deren Verlängerungen auf einer ordnungsgemäßen Risikobewertung beruht und in Zusammenarbeit mit den anderen betroffenen Mitgliedstaaten getroffen wird.

Die Frist für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen für die vorhersehbare Dauer einer ernsthaften Bedrohung soll auf höchstens ein Jahr und die zeitliche Begrenzung der Verlängerungszeiträume von höchstens 30 Tagen auf bis zu sechs Monate erhöht werden.

Die Mitgliedstaaten sollen zukünftig eine Risikobewertung erstellen und übermitteln. Die Risikobewertung soll aufzeigen, wie lange die spezifische Bedrohung voraussichtlich anhalten wird und welche Grenzabschnitte betroffen sein werden. Weiter soll dargelegt werden, dass die Verlängerung der Kontrollen ein letztes Mittel darstellt. Bei Verlängerung der Kontrollen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten hinaus soll der jeweilige Mitgliedstaat erläutern, inwiefern die Kontrollen zur Bewältigung der Bedrohung beigetragen haben. Damit die Qualität der Risikobewertung garantiert ist, sollen die zuständigen Agenturen FRONTEX und EUROPOL miteinbezogen werden.

Um den Grundsatz der Freizügigkeit vor einem Missbrauch zu schützen, wird vorgeschlagen, dass die Kommission eine Stellungnahme abgeben muss, wenn Grenzkontrollen länger als sechs Monate durchgeführt werden sollen.

Darüber hinaus soll es eine bessere Weiterverfolgung von Stellungnahmen der Kommission geben, in denen Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Grenzkontrollen geäußert wurden. Außerdem soll ein Konsultationsverfahren zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den zuständigen Agenturen eingeführt werden. Damit soll der Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit den benachbarten Mitgliedstaaten, die von den geplanten Grenzkontrollen betroffen sind, besser Rechnung getragen werden.

Zukünftig soll es ermöglicht werden, dass die Grenzkontrollen um einen Zeitraum von maximal zwei Jahren verlängert werden können. Diese neue Möglichkeit soll genutzt werden können, wenn sowohl die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit länger als ein Jahr anhält als auch dieselben Gründe vorliegen und im betreffenden Hoheitsgebiet angemessene nationale Sondermaßnahmen ergriffen werden, um der Bedrohung entgegenzuwirken. Die Kommission soll hierzu auf Initiative des betreffenden Mitgliedstaats eine Stellungnahme veröffentlichen, auf deren Grundlage der Rat eine Empfehlung zur Verlängerung der vorübergehenden Binnengrenzkontrollen für bis zu sechs Monate erlassen kann. Es sollen maximal drei Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate möglich sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 692/1/17** ersichtlich.